

## II.

### Beiträge zur Geschichte Siebendürgens, vom Tode König Andreas III bis zum Jahre 1310.

Von G. D. Teutsch.

Das 14. Jahrhundert begann für Ungarn unheildrohend. Im Juni 1301 starb mit König Andreas III der letzte Sprosse des männlich-arpadischen Stammes. Das Geschlecht, das 300 Jahre lang dem Reiche die Könige gegeben, in einigen hervorragenden Männern weithin gegläntzt, die Ungarn aus dem Heidenthum dem christlichen Glauben und damit der Sittigung zuwandte und aus einer wilden Reiterhorde ein Volk geschaffen, aber dagegen auch in vielen seiner Glieder sich mit Brudermord und Bürgerblut beladen, brachte selbst in seinem Untergange noch dem Lande Verderben. König Andreas starb nämlich, obgleich zweimal vermählt, ohne Söhne. An das königliche Erbe machten viele Bewerber Anspruch und stürzten das Reich dadurch in achtjährige Spaltung.

Denn sofort theilte sich dasselbe in zwei Parteien. Schon nach dem Tode Ladislaus IV (1290) hatte Pabst Nikolaus IV Versuche gemacht, den Thron nach seinem Willen zu besetzen, indem das Reich vom römischen Stuhle abhängig sei.<sup>1)</sup> Das Unternehmen scheiterte a-

1) Katona: Histor. critica VI, 1047. Fejér: Codex diplom. Hungariae VI, 1, 81. 83.

ber an dem freien Sinne der Ungarn, die, geistliche und weltliche Große mit wenigen Ausnahmen einträchtig, sogleich nach Ladislaus Tod Andreas frönten.<sup>2)</sup> Nikolaus wollte den Enkel König Stephans IV von mütterlicher Seite, Karl Martell aus dem französischen Königsgeschlechte Anjou auf den Thron setzen, weil man von einem Gliede des Hauses, das Neapel als päpstliches Lehen genommen hatte, leichter die Anerkennung römischer Oberherrlichkeit auch über Ungarn hoffen konnte. Das erste Mißlingen schreckte nicht von weitem Versuchen ab. Bonifacius VIII gewann den an das Graner Erzbisthum gewählten Gregor.<sup>3)</sup> Dieser und mehrere Großen baten den Pabst um einen andern König, der sofort mit zwei Legaten in der Person Karl Roberts, des Sohnes des gestorbenen Karl Martell, geschickt und von Gregor gekrönt wurde. Die ungarische Geistlichkeit kämpfte rühmlich gegen diese Annahme; König Andreas aber starb bald darauf in Ofen.

Die Parteilung im Lande wurde durch den Tod des Königs vergrößert. Die Gewaltigsten im Reiche, der Palatin mit vielen andern Großen hingen am Kinde Karl, wohl nur um die eigene Macht zu vermehren.<sup>4)</sup> Dagegen waren die Andern entschlossen, Alles gegen den päpstlichen Schutzing einzusetzen.<sup>5)</sup> Der Schatzmeister

2) Thwroz: Chron. Hung. in Schwandtner's: Scriptorum etc. T. I. cap. 82.

3) Doch bestätigte er ihn nicht in dem Erzbisthume, wohl um der Treue des Ueberläufers sicher zu sein; „te . . . ex diversis Considerationibus procuratorem Strigoniensis ecclesiae usque ad sedis apostolicae beneplacitum duximus ordinandum.“ Fejér VI, 2, 224.

4) Thwroz cap. 84. „Carolo puero adhaeserunt et eum regem nominabant, verbo sed non facto.“

5) Ottokar Horneck in Petz: Script. rer. austriac. t. 3. cap. 723.

„E da; ymmer geschah,

Da; man den Pabst dargeben sach

des verstorbenen Königs und die Mehrzahl der hohen Geistlichkeit Ungarns war auf dieser Seite. Boten wurden nach Böhmen geschickt, König Wenzel einzuladen, des ungarischen Reiches Thron zu besteigen, einmal weil er als Enkel König Belas der natürliche Erbe sei, dann damit nicht des Landes Freiheit durch die Annahme eines vom Papst gesetzten Königs gefährdet werde. Wenzel aber schlug die Krone aus,<sup>6)</sup> empfahl jedoch den Gesandten seinen Sohn, auf den er alle seine Rechte übertrage. Diese nahmen den Antrag willig an, schwuren dem jungen Wenzel Treue und führten ihn unter Lobgesängen nach Grulichweissenburg, wo der Erzbischof von

Kinen Ghunig nach seinem Muet,  
 E wollten sy jr Pluet  
 Darumb vergießhen.“

6) Die Rätthe waren der Ansicht:

„Daz Ungerlandt ist weit,  
 Ob ain Ghunig alle Zeit  
 Selten stille lög  
 Vnd nur Umbrentens phlög,  
 So hiet er dennoch viel zu schaffen  
 Mit Layen vnd mit Pfaffen  
 Daß er dasselb Ghunigreich  
 Berrichtet ordenleich.  
 Zu dieser Arbeit Pflicht  
 Habt Ir Ew gerenet nicht  
 Daß Ew mit reyten so sey gach.“ — Da wurde auch Wenzel

der Meinung:

„Obs ichs so gerne häle  
 Vnd den Ungern vorstälē  
 Wie geraytig ich wär,  
 So ist's an mir scheinbär  
 Daz ich dazu nicht pin gezogen,  
 Daz ich mit dem Pogen  
 Nach der Ungern Sit  
 Etchs Rast aines Tages rit  
 Vnd mich noch je ungesprächen.“ D. Horn. C. 723.

Kolotscha ihn krönte, während Karl sich nach Dalmatien zurückzog (Aug. 1301.) Doch erhielt Wenzel dadurch nur geringe königliche Gewalt. Gefälle, Einkünfte, Schlösser waren in den Händen der Großen, die theils an ihm, theils an seinem Gegner hielten, beiden aber außer dem königlichen Namen wenig ließen.<sup>7)</sup>

Auch war seine Macht von kurzer Dauer. Wenzel von Böhmen, als er die Unsicherheit der ungarischen Zustände gewahr wurde und die Partei seines Sohnes durch den Tod einiger Anhänger und den Verrath anderer schwächer sah, fürchtete für das Leben desselben, da die Karolingische Partei sogar Ofen bedrohte,<sup>8)</sup> zog deshalb mit einem Heere nach Ungarn und führte den königlichen Sohn mit Krone und Reichskleinodien nach Böhmen zurück (1304). Karl, durch päpstlichen Spruch förmlich zu Ungarns König ernannt,<sup>9)</sup> fing an die Hoffnung eines glücklichen Ausganges zu gewinnen.

Daß Siebenbürgen, eine so wichtige Provinz des ungarischen Reiches, in diesen Wirren nicht theilnahmslos geblieben sei, ist an sich selbst klar, schwer aber, bei dem Mangel zweifelloser Nachrichten aus jener Zeit, sicher auszumitteln, auf welcher Seite es gestanden. Wie das Nachbarland Ungarn scheint es selbst in zwei Parteien getheilt gewesen zu sein. Der Bischof von Weissenburg, Petrus und die Boemoden Petrus und Laurentius hingen urkundlichen Zeugnissen zufolge im J. 1304 an König Karl;<sup>10)</sup> ob dies auch früher und mit allen Adelligen der Fall gewesen sei, ist wenigstens zweifel-

7) „Una pars regni Carolum, altera Ladislaum (b. i. Wenzel'n) regem appellabant, sed non re vel effectu regiminis, seu potestatis.“  
Thwr.

8) Fejér VIII, 1, 115. — 9) Fejér VIII, 1, 121.

10) Fejér VIII, 1, 160. Vgl. Engel: Geschichte des ungarischen Reichs 1, 461.

haft, da ein Jahr vorher Gregorius, der Verweser des Braner Erzbisthums und Stephan, Erzbischof in Kolotscha den Adel des Landes ernst auffordern, alle Bedenklichkeiten, die er bis jetzt unnützer Weise gehegt, fortan bei Seite zu setzen und dem König Karl zu gehorchen.<sup>11)</sup> Ob dieses die Sachsen gethan, muß mit großer Wahrscheinlichkeit verneint werden. Wenigstens hielten sie in der Folge offen an König Otto. Auch mögen wohl die vielen Streitigkeiten, die sie grade zu dieser Zeit mit dem Bischeffe hatten, nicht dazu beigetragen haben, sie für die Partei, der er anhing, zu gewinnen.

Der innere Zustand des zwiespältigen Landes mag von dem des Nachbarreiches, Ungarn, wenig verschieden gewesen sein.<sup>12)</sup> Schon lange war hier, in der vom Mittelpunkte der Verwaltung so entfernten Provinz, bei der Nachlässigkeit der Herrscher, oder dem Mangel an Kraft, ihren Geboten Achtung zu verschaffen, Gesetzlosigkeit und wilde Selbsthülfe herrschend geworden. So

11) Fejér VIII, 1, 133. „. . . remotis omnibus dubietatibus, quas hactenus vos inutiliter detinuerint, corde fideli domino vestro regi Carolo obedire debeatis.“

12) Ottokar Horneck sagt darüber:

„In dem Land vberal  
Was von dem Trsal  
Weber Frid noh gericht.  
Wer sich zu ainem Chunig pphlicht  
Mit Dienst und mit Suen,  
Was der mocht getuen  
Dem andern zu Wiberdries

Durch nicht er daz lies.“ — Nach ihm mißfällt übrigens den „Sybenbürgern Allen“ (d. h. den Sachsen; s. Anm. 27.) König Wenzels Wahl und sie schicken zu dem Heere, daß die Krone von Böhmen zurückbringen soll 16,000 Mann, „dy, Zagheit waer enpar.“



hatten noch unter Ladislaus Regierung (1277) Bischof und einige Domherrn in Weissenburg den Grafen Alardus von Salzburg ermorden lassen, worauf sein Sohn Johann mit Freunden und Genossen nach Weissenburg stürmte, die schuldigen Domherrn erschlug, die Kirche mit vielem Volk darin verbrannte, die heiligen Geräthe zerstörte<sup>13)</sup> und überhaupt also wüsthete, daß bis in späte Zeiten herab das Capitel keine stärkere Verwünschung treffen konnte, als daß doch die Zeiten Johannis, des Sohnes Alardi, für es wiederkehren möchten.<sup>14)</sup> Der Bischof selbst störte den Landfrieden. Die Bewohner seines Dorfes Luszad überfielen 1282 das dem Grafen Stephanus gehörige Dorf Ehod, zerstörten es und zwangen die Einwohner desselben, den verwüsteten Ort zu verlassen und sich in das bischöfliche Luszad zu setzen.<sup>15)</sup> So traurig waren die Verhältnisse des Landes, welches selbst der Woewode, statt es zu beruhigen, noch mehr verwirrte,<sup>16)</sup> daß König Andreas gleich im ersten Jahre seiner Regierung nach Siebenbürgen kommen mußte und hier zur Wiederherstellung des guten Zustandes den ersten bekannten Landtag hielt.<sup>17)</sup>

Daß nach solchen Vorgängen jetzt, wo die königliche Macht ganz im Staube lag, Habsucht und alle bösen Leidenschaften freies Spiel gehabt, kann nicht bezweifelt werden. Auch klagt in der That der Archidiaconus des Siebenbürger Bisthums beim Pabst Bonifa-

13) „Collectanea vaticanae bibliothecae;“ handschriftliches Werk in der Gr. Batthyanischen Büchersammlung in Karlsburg, fol. 128. — Vgl. auch Eber ad Felmer p. 21, 89; ad Schesaeum p. 215; Kemény Notit. capit. Albens. 1, 22. Fejér VII, 2, 66, 200; V, 3, 118.

14) „Ex archivo capitali Albens. Trans. exscripta;“ codex manuscr. derselben Sammlung, 1, 79.

15) Fejér V, 3, 141. — 16) Eber ad Felmer. p. 23. — 17) Fejér VI, 1, 118.

cius VIII über den Schaden, den die Kirche durch Eingriffe der Weltlichen in ihre Rechte und Güter erlitten habe, worauf derselbe dem Erzbischof von Kolotscha befiehlt, den frühern Stand durch geistliche Zwangsmittel herzustellen.<sup>18)</sup>

Ob das Mittel die gewünschte Wirkung gehabt, lesen wir nirgends. Wahr ist es jedoch, die früher so schreckliche Waffe des Bannes hatte viel von ihrer Furchtbarkeit verloren. Nicolaus, Bischof von Ostia, Gesandter des Papstes in Ungarn, hatte von Ofen nach vergeblichen Bemühungen es auf Karls Seite zu bringen, weichen müssen. Da belegte er die ungehorsame Stadt, die sich noch dazu hartnäckig weigerte, die Aussprüche des Ofner Capitels an einige Donauzölle anzuerkennen,<sup>19)</sup> mit dem Kirchenfluche. Petermann, der von Wenzel eingesetzte Richter fand jedoch bald Geistliche, die dem Banne zum Troste Messe lasen und Gottesdienst hielten, ja Böses mit Bösem vergeltend, vor dem versammelten Volk, bei brennenden Kerzen, den Pabst, die Erzbischöfe des Reichs und die gehorsamen Priester in den Bann thaten.<sup>20)</sup> Länger als neun Jahre blieb Ofen ungebengten Sinnes außer der Gemeinschaft der katholischen Kirche.<sup>21)</sup> — Auch Siebenbürgen, wie wir später sehen werden, kümmerte sich nicht mehr viel um den Fluch von Rom. Schon Johann von Salzburg, der um seiner That in Weissenburg willen in den Bann gethan

18) Fejér VIII, 1, 137. — 19) Fejér VI, 2, 319. VIII, 1, 138.

20) Thwr. cap. 86. Wenige Jahre später finden wir dieselbe Erscheinung in deutschen Städten. In dem Kampf Kön. Ludwig des Baiern gegen die Anmaßungen P. Joh. XXII warfen die Straßburger einen Geistlichen, der die Bannbulle und das päpstliche Urtheil verbreiten wollte in den Rhein, während Regensburg die Dominikaner so lang hungern ließ, bis sie Messe lasen und für Kön. Ludwig beteten. Kortum. Gesch. des Mittelalt. 11, 310.

21) Fejér VIII, 1, 326.

worden war, hatte nicht sehr geeilt, sich von demselben zu lösen.<sup>22)</sup>

Solche Folgen hatte die streitige Königswahl dem Lande bereitet. Und sie endigten leider nicht mit Wenzel's Entfernung. Unerchüttert durch dieselbe riefen Karl's Gegner, Iwan von Büßingen mit Johann und Heinrich von Günz an der Spitze, den Enkel Bela's IV Herzog Otto von Baiern an das Königthum (1305). Dieser, ein tapferer, kriegerischer Mann, schon früher mit Wenzel verbündet, erhielt von diesem Krone und Reichskleinodien, zog damit unter den Nachstellungen Rudolfs von Oesterreich und unglückverkündenden Zeichen nach Ungarn und wurde von dem Vesprimer und Esanader Bischof in Stuhlweissenburg gekrönt. Mit der heiligen Krone auf dem Haupte und angethan mit dem Mantel Stephans zeigte er sich darauf dem zahlreich versammelten Volke in Ofen als rechtmäßigen König. Doch damit war der Thron noch nicht gesichert. Die fortwährenden Bemühungen des Papstes hatten die Zahl der Anhänger Karls vermehrt. König Albrecht von Deutschland, Rudolf von Oesterreich waren seine Bundesgenossen. Ottos Sache dagegen, da er bei den innern Wirren in Böhmen auf sich allein angewiesen war, und selbst der eigenen Partei nicht recht traute, die ihm auch bald, weil er die Krone nicht ihrer Verwahrung überließ, im Herzen zu grollen begann, trug von allem Anfang an die Keime eines unglücklichen Ausgangs in sich.<sup>23)</sup> Von allen seinen Anhängern mögen die Sachsen in Siebenbürgen die aufrichtigsten gewesen sein.

22) Collect. vatic. bibl., fol. 128.

23) Selbst Iwan von Büßingen ruft Otto'n, nach Ottof. Horneck, nur darum an das Königthum, um die Krone wieder nach Ungarn zu bekommen.



Wenig mehr als ein Jahrhundert im Lande, treten diese schon mit solcher Bedeutung in der ungrischen Geschichte auf und üben einen solchen Einfluß auf die Gestaltung seiner Innerverhältnisse aus, daß wir nicht umhin können, uns einen hohen Begriff ihrer Macht und Wehrhaftigkeit zu bilden. Erhielt doch schon Andreas III in den Streitigkeiten mit Karl Martell den Rath, wenn ihm an glücklichem Ausgange liege, sich des Beistandes des ungrischen Adels, der Kumaner und der Sachsen zu versichern.<sup>24)</sup> Viele der letzteren, durch großen Länderbefiß stark, werden dem ungrischen Adel gleichgestellt und zu denselben Leistungen, wie dieser, gegen die Krone verpflichtet.<sup>25)</sup> Und auf dem Reichstage, der im Jahre 1292 dem Oheim des Königs, Herzog Albert, das Landesbürgerrecht erteilte, so wie auf dem, der im Jahr 1298 das dem Untergange nahe Land wieder kräftigen sollte, saßen neben Prälaten und Adelligen auch Abgeordnete der Sachsen.<sup>26)</sup> Selbst Otto wollte sich nach D. Horneck's Bericht nicht krönen lassen, bis er nicht der Treue der „Sybenburger“ gewiß wäre.<sup>27)</sup> Sofort zog einer der Bischöfe hin und forderte sie auf zum Beitritt. Sie weigerten ihn nicht. Den Stammverwandten Fürsten zogen sie (wie auch in der Folge immer) mit Recht jedem andern vor. Die Hermannstädter Grafen Gombolinus und Mikolaus Blasus gingen mit ansehnlicher Gesandtschaft nach Ofen, huldigten dem neuen König und luden ihn ein, in ihre

24) Engel: Geschichte des ungr. Reichs 1, 456.

25) Fejér VII, 2, 139. — 26) Fejér VI, 2, 130; VII, 5, 502.

27) Unter diesem Namen begreift Ott. Horn. ohne Zweifel die Sachsen. Der andere Theil des Landes heißt bei ihm stets „Ober-Walt;“ — der Boib. Ladislaus ist Herzog von Ober-Walt, „genannt ungrischen Szala Baybath.“ — Auch Aeneas Piccolomini sagt: „Teutones (Transsilvani) viri fortes et bello exercitati, a VII civitatibus, quas inhabitant, Siebenburgenses patrio sermone appellati.“ Script. rerum germanicar.; ex bibl. Marqu. Freh. II, 41.

Heimath zu kommen, damit sie ihn da als ihren Herrn ehren könnten.<sup>28)</sup> Otto folgte dem Rufe. Zu Anfang des Jahres 1306 verließ er Ofen und besuchte über Bistritz, wo ihn abermals Einladungsschreiben trafen, die Hermannstädter Kolonie. Die Bestätigung des Freibriefes der Abtei Ketz,<sup>29)</sup> der, von Herzog Stephan 1264 ausgestellt, ihre Besitzungen von der Woewodabewirthung befreit und ihren Verband mit der Hermannstädter Ansiedlung sichert, ist ein bleibendes Denkmal sächsischer Anhänglichkeit an Otto und da sie aller Wahrscheinlichkeit nach an Ort und Stelle ausgestellt ist, auch seiner Anwesenheit im Lande. Was sich wohl an diese nach den damaligen Verhältnissen und den Sitten der Zeit noch weiter in königlichen Vergabungen von Rechten und Freiheiten angeschlossen haben mag, lesen wir nirgends, wohl aber von dem Jubel und den Freudenbezeugungen, womit die Sachsen den deutschen König empfingen,<sup>30)</sup> den als er das Land verließ eine bedeutende Macht derselben begleitete. — Nur die Klausenburger Ansiedlung scheint schon zu dieser Zeit auf Karls Seite gestanden zu sein. Wenigstens deuten die Lobsprüche, mit denen der Freibrief von 1316 ihre Treue rühmt,

28) Ottoſkar Hornck cap. 761. — Collectan. vatic. bibl. f. 146 ff. Vgl. aus derselben Quelle entnommen Fejér VIII, 5, 48.

29) Fejér VIII, 1, 197; „IV Idus Aprilis“ in „Tabularium Nation. Saxon.“ Cod. manuscript. der Batthyan. Bücherei.

30) „Mit Worten und mit Gepären

Erzaigeten sy jm bo,

Daß sy warn vro

Seiner Ehunſt dahin,

Großleich erten sy jn

Mit gewöden und mit schallen

Frewten sy sich alle

Daß jn Gott noch sey ihre Leben

Alnen teutschen Ehunig hat geben. Ott. Horn. C. 761,

auf alte Anhänglichkeit hin.<sup>31)</sup> Auch in der nördlichen deutschen Ansiedlung scheint Karl frühe Anhänger gehabt zu haben, wenn anders die Vergabung Pettendorfs (Also-Borgo) an Johann von Bistritz im Jahr 1311 nicht nur der Lohn für spätern Uebergang ist.<sup>32)</sup>

Die Reise des Königs aus dem Sachsenlande mag in die Hälfte des Jahres 1306 fallen, da eine seiner Urkunden vom Herbstmonde in Ofen ausgestellt ist.<sup>33)</sup> Auf dieser Rückreise brachte ihm der mächtige Boewode von Siebenbürgen, Ladislaus, seine Huldigung dar. Otto saß eben in seinem Zelte, als Ladislaus zu Pferde mit einem kleinen Gefolge angesprengt kam. Der König, als er ihn sah, ging ihm entgegen, hob den vor ihm Niederfallenden gütig auf und reichte ihm Hand und Mund zum Grusse. Ladislaus, hoch vergnügt über solchen Empfang, sprach laut seine Freude aus, den Tag gesehen zu haben, an dem des Reiches rechter Erbe die ungarische Erde betreten und schwur, von Otto in seiner Würde bestätigt, mehr als einen Eid, ihm, seinem rechten Herrn, treu zu bleiben, so lange er lebe.

Durch den aufrichtigen Beitritt dieses Mannes wäre Otto's Sache leicht die mächtige geworden. Schon als Boewode von Siebenbürgen Reichsbaron und an der Spitze eines eigenen Banderiums, hatte er außer

31) „ . . attendentes fidelitates praedictorum hospitem et Saxonum nostrorum (de Culusvár), quas nobis multa fidelitate suorum laborum, non solum res et bona ipsorum, imo etiam personas ipsorum fortuitis casibus, imo certis periculis exponendo, verum etiam plurimas mortes et caedes hominum perpatiendo, supremae fidelitatis indicio, impendere curaverunt a praesertim novissime istis temporibus contra nostras aemulos procedendo“ sagt Karl in dem genannten Freibrief. „Privilegia Claudiopol.“ cod. manusc. in der Batthy. Büchers. in Karlsb. p. 117.

32) Fejér VIII, 1, 395; 539. — 33) Fejér VIII, 1, 199.

der mit jenem Amte gewöhnlich vereinigten Grafenwürde des Solnofer Komitats auch jene über die Sekler, vielleicht früher auch die über die Hermannstädter Provinz an sich gerissen und mit den Silberwerken in Rodna viele andere königliche Gefälle an sich gebracht. Sein Bruder und später sein Sohn waren dazu die Bischöfe des Landes und als der Erzbischof von Kolotscha im Jahre 1306 jenem befahl, den Woewoden wegen Nichtanerkennung König Karls mit dem Banne und sein Gebiet mit dem Bannfluche zu belegen, weigerte er sich das Gebot gegen den Bruder zu vollziehen.<sup>34)</sup> Unter diesen Verhältnissen, wo die Zerrissenheit des Reichs solchen Versuchen nur zu günstig war und bei der großen Schwäche der königlichen Macht nicht das Recht, nur die Gewalt galt, scheint Ladislaus den Plan zur Erziehung der Selbstständigkeit und fürstlichen Würde gefaßt zu haben. Wenigstens findet diese Annahme in seinem spätern Betragen vollkommene Bestätigung und deutet die gewaltsame Vereinigung aller hohen, einflussreichen Stellen des Landes in seiner Person auf nichts Geringeres hin. Auch finden wir ihn in allen Kronstreitigkeiten nie als Anhänger weder des Einen noch des Andern genannt und die Woewoden des Landes, die auf jedes Königs Seite urkundlich als deren Anhänger erscheinen, mögen wohl von ihnen zu der hohen Würde ernannt worden sein, aber schwerlich einige mit ihr verbundene Macht besessen haben.<sup>35)</sup>

Noch in Ofen, vor Ottos Besuch des Sachsenlandes in Siebenbürgen, hatten seine Anhänger ihm

34) Fejér VIII, 1, 203.

35) „Ladislaus-Vaivoda . . . potentiam habet, defendendi omnes Transilvanos in bono et etiam impediendi“ schreibt Georgius plebanus in Cibinio 1309. Collectan. vatican. bibl., f. 122. Vgl. Fejér VIII, 1, 122. wo zwei Woewoden dem König Karl in demselben Jahr Treue schwören, in dem Ladislaus den König Otto gefangen nimmt.

gerathen, sich den Woewoden Ladislaus, einen Mann, „dem große Gewalt unterthan wäre,“ durch die Heirath seiner Tochter näher zu verbinden und der König hatte sich nicht abgeneigt gezeigt. Doch die Sachsen hatten eifrig dagegen gesprochen. Zwar des Woewoden Macht und seiner Tochter Schönheit hatten sie zugegeben, den König aber ernst vor List und Betrug gewarnt, da jener der ungetreueste Mann sei, den man in ganz Ungarn finde. Wenn er auf eine seiner Burgen sich wagen, so sei er verloren; überhaupt nur so lang er unter ihnen weile sicher vor Arglist und geschützt vor jeder Gewaltthat.<sup>36)</sup> Jetzt brachten des Königs Anhänger die Rede wieder auf jene Vermählung. Ladislaus gab mit allen Zeichen der Freude, doch im Herzen anders gesinnt,<sup>37)</sup> seine Zustimmung und lud den König auf seine Burg. Der aber, der empfangenen Warnung eingedenk, weigerte sich zu folgen und setzte seine Reise fort indem er urkundlichen Zeugnissen zufolge im Herbstmonde des Jahres in Ofen war.

Doch immer mehr und mehr neigte sich Ottos Stern dem Untergange. Wenzel von Böhmen war ermordet worden; Rudolph von Oesterreich und Heinrich von Kärnthen stritten um das Reich. Und als Otto den letztern begünstigte, schickte Rudolphs Vater, Albrecht, seine streitbaren Scharen nach Ungarn und ließ das Land weit und breit verwüsten. Da mahnten immer dringender König Ottos Anhänger, seiner Sache durch die Vermählung mit Ladislaus Tochter neuen Auf-

3

36) Ottokar Horneck cap. 764.

37) Das 765. Capitel D. Horneck's, das diese Thatsachen erzählt, führt daher die Ueberschrift: „Herzog Ladislaus von Ober = Walt empfanget von König Ottone das Verhen über sein Lant und gelobet ihm falschlich seine einzige Tochter zur Ehe zu geben. — Der Vngarn alte Gewonhait.“



schwung zu geben.<sup>13)</sup> Bischof Petrus von Siebenbürgen, des Woewoden Bruder, und viele Andre, doch Keiner mehr ihm aufrichtig zugethan, drangen fortwährend in ihn, sich ihrem Willen zu fügen. Wie könnten, sprachen sie, die Ungarn ihn als König erkennen, wenn er so offenbar Mißtrauen gegen sie zeige. Der Sachsen Macht, auf die er, wie das allgemeine Gerücht gehe, als auf seine Grundfeste baue, würde ihm wenig helfen gegen des Volkes Unwillen. Nie sei noch ein Mann „deutscher Zunge und Art“ von jenen allein dem Lande zum König gesetzt worden. — Als Otto solchen Ernst sah und die Bischöfe, Petrus an der Spitze, unter wiederholten Versicherungen der Treue, ihm gelobten, ihn nicht auf des Woewoden, sondern des siebenbürgischen Bischofs Gebiet zur Vermählung zu führen: so entschloß er sich endlich, in Erinnerung an die vielgerühmte

38) Der Woewode hatte ihm bei ihrer Zusammenkunft versprochen:

„Herr Ich gib dir  
 Dy allerschonisten Magt . . .  
 Ich hab nicht Ghindes, man sew ain . . . .  
 Ze mein Lebtagē  
 La mich wesen in Gemach  
 Vnd so ich sterb danach,  
 So gefellet dich an  
 Mer Lannes, daß Ich han  
 Vnd dein Weib mein Ghind  
 Denn aller Payr Lant synb,  
 Das scholl Herre mein  
 Deiner Ghint Erb seyn  
 Dierweil ich aber das Leben han,  
 So wil Ich zehen tausent Man,  
 Dy man wol perait hat,  
 Dir füern, wo dein Wille stat.  
 Dazu Ich dir pehalt  
 In meiner Gewalt  
 Ain schon varet Guet  
 Des sich gefrewet dein Muet.“ D. Horneck cap. 705.

Schönheit der Woewodentochter und überzeugt, daß in diesen Wirren ihn menschliche Hülfe doch nicht, sondern nur die Hand der Vorsehung bewahren könne, den Zug anzutreten. Umsonst warnten die, seinem Willen zufolge, zurückbleibenden Sachsen. „Das kann jetzt nicht anders sein,“ entgegnete Otto, „Ehre, Gut und Leben muß ich nun an ihre Treue lassen“ und trat so willenslos, von seinem Geschieke gleichsam gezwungen, die unglückliche Reise an;<sup>39)</sup> (Mai 1307<sup>40)</sup>).

Was die Sachsen gefürchtet, ging bald in traurige Erfüllung. Voll Freude über das Gelingen ihres Werkes ritten Bischof Petrus und die übrigen Rathgeber mit dem Könige fort und erzählten ihm viel Schönes, das ihn alles bei Ladislaus erwartete. Aber statt „zu des Bischofs Kreisen“ führten sie ihn auf wilden Wegen zu der Burg des Woewoden. Weinend klagten Ottos Diener diesem den entdeckten Verrath. Von Freunden ferne mußte er schweigend sich dem Geschieke fügen und unthätig zusehen, wie die geistlichen Begleiter sich allmählig verloren.<sup>41)</sup> So gelangte man an die feste Burg des Woewoden. „Hier habt ihr,“ sprachen da die wenigen Herrn, die noch bei Otto waren, zum entgegenkommenden Ladislaus, „den König Otto; thut ihm, wie ihm gebühret“ und sprengten fort.<sup>42)</sup> Kurze Zeit darauf ward Benediktus (Befe), einer der ersten Begleiter Ottos auf diesem Zuge, von König Karl, dessen heimlicher Anhänger er wahrscheinlich seit lange gewesen, seiner „vielen treuen Dienste wegen mit Ländereien

3 \*

39) D. Horneck cap. 767.

40) Chronicon Budense. Edid. 1. Podhradczky, p. 231; Katona VIII, 113. Bergl. Fejér VIII, 1, 219.

41) „Daß sew der Dersel noch drum hab,“ wünscht ihnen Otto. Horneck dafür.

42) D. Horneck cap. 768.

belohnt.<sup>43)</sup> Auch Kaiser Albrecht, der, obwohl im Bunde mit Karl, doch heimlich für seine Söhne nach dem Reiche strebte und daher jedes Mitbewerbers Feind war, hatte zur Gefangennahme Otto's mitgewirkt<sup>44)</sup> und daß Bischof Petrus vor allen Andern den König verrathen habe, war allgemeine Ueberzeugung der Sachsen.<sup>45)</sup>

Auf der festen Burg des Woewoden (vielleicht Desva, das nach den Coll. vat. bibl. der gewöhnliche Aufenthaltsort desselben gewesen zu sein scheint) wurde Otto sofort in enge Haft gesetzt, dabei aber die ersten Tage weiter nicht unwürdig behandelt. Den Woewoden selbst hielt gerechte Schaam ab, vor dem Angesicht des schmachvoll Verrathenen zu erscheinen. Bald aber wurde Ottos Gefolge, drei deutsche Knechte ausgenommen, von der Burg entlassen und dem König bedeutet, wenn Freiheit und Leben ihm lieb sei, Krone und Reichskleinodien herauszugeben. Ladislaus mochte wännen, daß der Besitz derselben ihm die königliche Gewalt, die er thatsächlich schon besaß, rechtlich sichern und heiligen werde. Daher wandte er, als Otto das Geforderte weigerte, Zwangsmaßregeln an. Füße und Hände des Königs wurden in Fesseln geschlagen und die schmerzvolle Behandlung so lange fortgesetzt, bis er, die Freiheit der, wie er mehr und mehr einsah, ihm doch nutzlosen Krone vorziehend, diese an Ladislaus auslieferte. Der Gefangenschaft,<sup>46)</sup> nach Ott. Horneck durch die Verwendung der ihm verwandten Könige von Ser-

43) Fejér VIII, 1, 226. Vgl. VIII, 1, 219.

44) Katona VIII, 111.

45) Collectan. vatic. bibl. f. 129 und an mehren andern Stellen. Aus derselben Quelle, doch mit unrichtiger Note, auch Fejér VIII, 5, 48.

46) O. Horneck setzt sie auf „4 Wochen oder mehr,“ Andere verlängern sie über ein Jahr. S. Katona VIII, 111.

vien und Bulgarien, nach Andern durch die Hülfe Emrichs von Sereny, oder der eigenen Gemahlin des Woeswoden, oder endlich durch Erlegung einer bedeutenden Geldsumme ledig,<sup>47)</sup> kehrte Otto auf Umwegen unter manniqfachen Abenteuer nach Baiern zurück, heirathete Herz. Heinrich's von Glogau Tochter und führte bis zu seinem Tode 1512 den Titel eines ungrischen Königs,<sup>48)</sup> ohne jedoch weitere, thatsächliche Versuche zur Besitznahme des Reiches zu machen.

Damit war Karl von dem gefährlichsten Gegner befreit. Auch Kaiser Albrecht, anderwärts vielfach beschäftigt, konnte den seit einiger Zeit offen ausgesprochenen Plan, Ungarn als erledigtes Reichslehen einzuziehen, nicht kräftig genug verfolgen und starb dazu bald. Pabst Clemens V bestätigte Karl'n aufs neue in seiner Würde und mahnte, nicht ohne Erfolg,<sup>49)</sup> unter Androhung des Bannes von fernerm Widerstande ab. Cardinal Gentilis wurde zu nachdrücklicherer Unterstützung nach Ungarn gesandt und kam im November 1508 mit Karl nach Ofen, das inzwischen durch den aus der böhmischen Haft frei gewordenen frühern Richter, Ladislaus für diesen gewonnen worden war (1507). Petermann, der von Wenzel eingeseßte Richter, hatte in dem nächtlichen Ueberfall kaum das nackte Leben retten können; andere Anhänger Ottos waren von Pferden zu Tode geschleift worden, während die dem päpstlichen Banne ungehorsamen Priester in den dunkeln Kerkern des Graner Erzbischofs traurigen Tod starben.<sup>50)</sup> Immer mehr und mehr traten die wichtigern Gegner Karls von der von

47) Eder ad Felm. p. 27. Annales gentis Boicae 1, 702.

48) Monumenta boica. Edid. academia scientiarum Maximiliana; II 217, 496; IV, 162; V, 38; VI, 374.

49) Fejér VIII, 1, 221.

50) Thwr. cap. 83.

Otto selbst verlassenen Sache zu jenem über. In feierlicher Reichsversammlung<sup>51)</sup> mahnte hierauf Cardinal Gentilis, ernst auf das durch die Zwietracht entstandene Unglück des Reiches hinweisend, den von der römischen Kirche gegebenen König, wie althergebrachtes Recht es erfordere, ohne Weigern anzunehmen. Da unterbrach den Redner das laute Murren der Versammlung, die eine solche, die Freiheit des Landes gänzlich vernichtende Befugniß dem Pabste gradezu absprach, so daß der Cardinal sich begnügen mußte, den vom Volke frei gewählten Karl im Namen des Pabstes bloß zu bestätigen. Die neue Krönung im folgenden Jahre (1309) sollte dem König den Thron und dem Reiche endlich die Ruhe sichern.

Daß die Sachsen zu dieser Zeit mit unter den Anhängern Karl's gewesen seien, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die Gefangennahme Otto's, sein späteres Verlassen des Reichs, der Uebertritt der meisten seiner Anhänger, Ofens Schicksal, auf die vielleicht nahen sächsischen Hilfstruppen Ottos um so tiefer wirkend, des Pabstes Bemühungen: — Alles mag dazu beigetragen haben, sie für Karl zu gewinnen. Weder gleichzeitige Schriftsteller, noch urkundliche Zeugnisse derselben Zeit sprechen von fernerm Widerstande, wohl ein nicht unwichtiger Beweis, daß sie nicht mehr gegen Karl gewesen. Sie selbst weisen im Jahr 1309 in einem Rechtsstreit mit dem Weissenburger Capitel vor dem Cardinal Gentilis die Beschuldigung, Gegner Karl's zu sein mit Unwillen von sich und erklären warm ihre Anhänglichkeit an ihn.<sup>52)</sup> Desto offener liegt des Woewoden La-

51) Fejér VIII, 1, 264.

52) Collectan. vat. biblioth. f. 131. — Einzelne setzten freilich den Widerstand noch fort und vielleicht findet gar zwischen dem spätern Aufstande der Sachsen gegen Karl und diesen ersten Kämpfen gegen



dislaus Ungehorsam zu Tage. Obwohl er durch seine Abgeordneten dem König gehuldigt hatte, so weigerte er doch hartnäckig die Herausgabe der Krone und Karl mußte 1509 in Ermangelung derselben mit einer neu verfertigten und geweihten gekrönt werden, da die Rechtmäßigkeit eines Königs nicht von einer so gebrechlichen Sache, wie einer Krone, abhängen könne. Ladislaus aber wurde von Gentilis wiederholt zur Zurückstellung gemahnt und als er nicht gehorchte, ja dem diesfälligen Verbote des Cardinals wie zum Hohne, seine Tochter dem kaiserlichen Sohne des serbischen Königs vermählte, feierlich gebannt und sein Gebiet mit dem Interdicte besetzt.<sup>53)</sup> Wie wenig das Mittel gewirkt habe, zeigt das Schreiben des Siebenbürgischen Bischofs Benedictus (des Sohnes des Woewoden) an Gentilis, daß weder Welt, noch Ordensgeistliche Bann und Interdict achteten, sondern wie zu jeder andern Zeit Gottesdienst hielten, worauf derselbe, da Benedict selbst zur strengern Befolgung des Kirchenfluchs nichts gethan zu haben versteht, das Weißenburger Capitel für seine Beachtung so lange zu sorgen verpflichtet, bis Ladislaus die Krone zurückstelle.<sup>54)</sup> Den Bemühungen des Palatins und des Graner Erzbischofs zufolge hatte der Woewode nämlich im April 1510 Karl'n endlich persönlich als König anerkannt, die Krone bis Ende Juni zurückzustellen versprochen und die Zurückgabe aller von königlicher Verga-

---

ihn ein innerer Zusammenhang Statt. Eine solche Ansicht scheint wenigstens eine Urkunde zu begünstigen, in der König Karl possessionem Lodomateluke, in districtu Zebeniensi existentem, durch Hochverrath verloren von den Besitzern Paulus und seinen Sippen, „qui a toto eo tempore, quo in regnum nostrum Hungariae . . . intravimus, . . . adversus nostram processerunt Majestatem incessanter“ einigen Adeligen von Hydegviz schenkt. A. d. 1326. (Aus der Urschrift in der Kirchenlade in Stolzenburg.)

53) Fejér VIII, 5, 64.

54) Fejér VIII, 1, 381.

bung abhängigen Gefälle und Aemter des Landes, die er widerrechtlich an sich gerissen, eidlich gelobt.<sup>55)</sup> Auch wurde in der That die Krone jetzt zurückgegeben und Karl, damit jeder Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit schwinde, mit derselben in Stuhlweissenburg im August 1310, zum drittenmal, gekrönt.<sup>56)</sup>

Hiermit war denn Karl König in Ungarn. Denn obwohl das Reich auch jetzt noch nicht ganz in seinem Gehorsam und beruhigt war, wie denn, zum Beispiel, Matthäus von Trentschin noch Jahre lang den Widerstand fortsetzte, so hing doch die über große Mehrheit des Volkes jetzt an ihm und er war durch des Cardinal Gentilis kluge Anerkennung der in diesem Falle ja doch nur wenig mehr, als scheinbaren Wahlfreiheit des ungrischen Adels, so wie durch die letzte Krönung, vom Lande anerkannter, volksthumlicher König.

Die Lage Ungarns aber bis zu dieser Zeit war unter den Gräueln des von beiden Seiten mit Erbitterung geführten Bürgerkrieges die traurigste. Städte und Dörfer sanken in Asche unter der Wuth der eigenen Söhne. Weder Geweihtes noch Ungeweihtes verschonte der gegenseitige Haß. Unbegraben lagen bei dem Gehorsam mancher Priester gegen den Kirchenfluch an vielen Orten die Leichname. Die häufigen Bannflüche lösten alle Bande der Treue und öffneten dem Verrath ein weites Feld. Vater und Sohn standen auf feindlichen Seiten einander in der Schlachtreihe gegenüber und vergossen für die entgegengesetzte Sache ihr Blut. Straßlos unterdrückte jeder, der den Willen und die Macht dazu besaß, den Schwachen. Handel, Wohlstand und die Künste des

55) Fejér VIII, 1, 339.

56) Thwroz cap. 89.

Friedens flohen aus dem unglücklichen Lande.<sup>57)</sup> Gewiß — es bedurfte Männer, wie Karl und dessen großer Sohn waren, um die Wunden der traurigen Zeit zu heilen.

Nicht erfreulicher sehen wir die Lage Siebenbürgens in diesem Zeitraum. Außer den Parteiungen für die Könige und Gegenkönige verwirrten das Land noch der Ehrgeiz und die selbstsüchtigen Bestrebungen des Voewoden Ladislaus, dessen Ringen nach selbstherrlicher Gewalt in diesen Wirren durchaus nicht zu verkennen ist. So trennte er widerrechtlich die Mediascher, Schelker und Birthelmer von der Hermannstädter Kolonie, mit der sie seit dem andreanischen Freibriefe vereinigt gewesen,<sup>58)</sup> weil ihm über getheilte Kräfte die Herrschaft zu erringen leichter dünken mochte. Auf die schwere Klage der Genannten stellte zwar Karl im Jahr 1315 die alte Einigung urkundlich wieder her,<sup>59)</sup> ohne daß sie jedoch thatsächlich ausgeführt wurde, da die wenig spätere Verordnung desselben Königs, die den Mediaschern und Schelkern auf ihre Bitte die Heer-

57) Vgl. Katona VIII, 213, 246. Thwr. cap. 89. Eder ad Felm. p. 31.

58) „ . . . universus populus, incipiens a Varos usque in Boralh, cum terra Sicularum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus.“ Auch bitten sie (in der Eder ad Felm. pag. 27 angeführten Vereinigungsurkunde Karls) ausdrücklich, der König möge „ipsos eorum pristinae libertati restituere in integrum et communitati Saxonum de Cibinio, cum qua et prius unum fuerant, unire et combinare.“ Vgl. S. Quartalschr. VI, 254.

59) „Nos (Carolus) . . . eosdem Saxones de Megyes, de Selk et de Berethalm et de ad eosdem pertinentibus in pristinae libertatis eorundem praerogativam restituentes, in nomine Domini eidem communitati Saxonum de Cibinio, a quolibet illicito detentore auferentes eosdem — des Voewoden Sohn, Ladislaus, hatte sie bis dahin unterdrückt gehalten — duximus uniendos.“ . . . An. Domini 1315, Ildo ydus Augusti.

resfolge und die Pflicht der königlichen Bewirthung gegen jährliche 400 Mark Silber erläßt und im Rechtsverfahren denselben die Freiheiten der Hermannstädter Sachsen zusichert,<sup>60)</sup> so wie die in der Folge häufig vorkommende geschichtliche Thatsache, daß die Mediascher unter eigenen Grafen stehn, von einer gänzlichen Trennung beider Gemeinwesen zeigt. Erst unter Matthias lesen wir wieder von den vereinigten „sieben und zwei Stühlen,“ obwohl auch da die Vereinigung nicht so innig ist, daß die beiden Kolonien nicht noch in mancher Beziehung getrennt erscheinen sollten. Wie in die Rechte der Hermannstädter, so hatte auch in die der nördlichen deutschen Kolonie Ladislaus sich Eingriffe erlaubt. Die Silberwerke der „reichen Rodna“ waren in seiner Gewalt und wurden mit vielen andern königlichen Gefällen erst 1310 an Karl zurückgegeben. Ueberhaupt finden wir überall im Lande vielfache Spuren des vom Woewoden verletzten Rechtes. Die Besitzungen der Abtei Egresch hatte er für sich eingezogen.<sup>61)</sup> Die Burg Eicho wurde von den Vögten noch für seine Söhne besetzt gehalten und kam erst 1321 in die Hände des Königs, wofür der Vogt, der sie übergab, reichen Lohn an Land und Leuten erhielt, nebst Verzeihung für Raub, Mord und jede Verwüstung, die er mit der Besatzung bei der Vertheidigung des Schlosses verübt.<sup>62)</sup> So spät kehrten einzelne Theile des Landes zum Gehorsam gegen Karl zurück. In die Schwarzburg bei Zeiden im Burzenlande kam erst 1531, und auch da nicht durch Uebergabe ihres rechtmäßigen Besitzers, des mächtigen Salomon von Kronstadt, sondern, wie es scheint durch Verrath, in die Gewalt Karls.<sup>63)</sup>

60) Fejér VIII, 2, 160.

61) Fejér VIII, 4, 630.

62) Fejér VIII, 2, 296, 316.

63) Fejér VIII, 3, 527. Johann und Jakob die Söhne Nicolai Magni de

Daß unter solchen Verhältnissen öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Grundbedingungen alles Wohlstandes und Völkerglückes dem Lande fehlen mußten, ist an sich selbst klar. Von vielfachen Verletzungen des Rechtes und Eigenthums berichten die urkundlichen Zeugnisse der Zeit und Karl hatte in der Folge oft die Ungerechtigkeiten der Vergangenheit gut zu machen, wie er denn unter anderm im J. 1315 dem Seklergrafen Stephan die vom Boemoden Ladislaus ihm entriessenen Besitzungen und Goldwerke zurückstellte.<sup>64)</sup> Lange Zeit litt das Weissenburger Bisthum, bis zum Jahr 1307 von den Sachsen König Ottos wegen viel gebrännt und geängstigt, an dem in diesen Wirren durch Raub und Verwüstung ihm häufig zugefügten Schaden in Gütern und Einkünften.<sup>65)</sup> Auch die Klagen der Sachsen von Klausenburg<sup>66)</sup> im Jahre 1316, daß sie durch der unfriedlichen Zeiten Unbill ihre alten Freiheiten gänzlich verloren hätten, weisen gewiß auf diese Periode zurück. Jedes Recht wich in derselben bei der allgemeinen Gesetzlosigkeit dem Willen des Stärkern. Adelige erniedrieten sich sogar zu Weglagerern. An geeigneten Plätzen erbauten sie feste Thürme und Warten und schädigten von da den vorüberziehenden Wandrer, bis die Sachsen mit gewaffneter Hand die Raubnester brachen und die Sicherheit der Straße wiederherstellten.<sup>67)</sup>

---

Rosnou, die das Schloß übergaben, erhalten dafür alle Besitzungen des Kronstädters „ubiouque in Districtu de Brassou ac intra Transsilvaniam“ dieselben gelegen seien.

64) Fejér VIII, 1, 556.

65) Collectan. vatic. bibl. — Fejér VIII, 1, 413.

66) „ . . . quod . . . per impacati temporis discrimina a via libertatum suarum deteriorati cecidissent.“ Privileg. Claudiopol. p. 117.

67) „Theotonicici de partibus illis (Transsilv.) destruxerunt turres et fortalitia quorundam nobilium de partibus illis, quae impediabant bonum statum et pacem provinciae — vielleicht und nicht unwahrscheinlich in der engern Bedeutung des Sachsenlandes, wie



Eine andere Quelle vielfacher Wirren für das Land waren die kirchlichen Verhältnisse eines Theils der Sachsen zu dem Bischof von Siebenbürgen. Zwar hatte Bela III für die deutschen Ansiedler, um ihre Selbstständigkeit, auch in dieser Hinsicht zu wahren, die Hermannstädter Probstei errichtet, doch, unfolgerichtig genug, in dem baldigen Streite über die Ausdehnung des Sprengels nur einen Theil desselben ihr untergeordnet.<sup>68)</sup> Fortan finden wir stete Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und den seiner geistlichen Oberaufsicht unterworfenen Sachsen. Wie bald diese begonnen beweist der bekannte Vergleich des „Mühlbacher Decanats“ mit dem Siebenbürgischen Domcapitel im Jahre 1205<sup>69)</sup> In kurze Zeit später sehen wir den Bischof sogar über das Burzenländer Decanat hoheitliche Rechte ansprechen.<sup>70)</sup> Bei der damaligen Armuth des Bisthums, das nach der Klage seines Bischofs im Jahr 1256 nicht einmal zum Unterhalt der Domherrn hinreichende Einkünfte besaß,<sup>71)</sup> mochte der fette Zehnten des Sachsenlandes gar zu lockend sein und reizte der Wohlstand seiner

---

noch oft in derselben Handschrift. — et hoc facto extunc fecerunt proclamari, quod omnes libere et secure irent, redirent et starent per totam illam provinciam et sic postea securitas viguit.“ Coll. vat. bibl. f. 149. Auch die Besizungen der Abtei Egresch empfahl Karl dem Schuße der Sachsen. Fejér VIII, 4, 630.

68) Schlözer p. 26. — Schuller: Umriffe und kritische Studien zur Geschichte von Siebenb. p. 95.

79) Fejér II, 421.

70) Ex regest. litter. apostolicar. Gregorii papae IX, a. nono, ep. 271 in der Batthyanischen Büchersammlung in Karlsburg.

71) „Pro eo frequenter ultrasilvanam ecclesiam debito canonicorum obsequio defraudari contingit, quia, ea ipsorum nequeunte necessitatibus providere, iidem ab altaris, de quo non possunt vivere, se subtrahunt debita servitute.“ Ex regest. litter. apostol. Alexandri pp. IV, a. III, epist. 262 in derselben Sammlung. Vgl. Schuller: Archiv I, 68.

Pfarrer stets zu neuen Steuern.<sup>72)</sup> So machte das Domcapitel 1282 auf den Zehnten des Mediascher Decanats, der von Rechtswegen ihm gehöre, Anspruch und ließ nur auf die vielen Bitten der betroffenen Priester denselben drei Quarten gegen die jährliche Abgabe von vierzig Mark Silber, die dazu bei versäumtem Zahltag doppelt erlegt werden sollte.<sup>73)</sup> Nicht so bereitwillig fügten sich andere Theile des Bisthums ähnlichen Forderungen. Die Pfarrer, die jetzt die Zecsescher Surrogatie, das Unterwälder, das Kaisder, das Kosder, das Laskler, das Bogeschdorfer und das Volkatscher Capitel bilden,<sup>74)</sup> versagten dem Domcapitel am Anfang des 14. Jahrhunderts die Zehnten, Steuern und andere vielnamigen Abgaben, die dasselbe rechtlich beziehen zu können meinte und vielleicht bis dahin theilweise auch bezogen hatte. Die Weigerung war um so gefährlicher, da sie zugleich den Zorn des übermächtigen Woemoden Ladislaus reizte, der für seinen, nach dem Tode des Bischofs Petrus an das Bisthum gewählten Sohn Benedict, die bischöflichen Einkünfte und Güter verwaltete und daher alle Forderungen des Domcapitels in parteilichen Schuß nahm.<sup>75)</sup> Doch sagten die sächsischen

72) Die Pfarre in Mühlbach z. B. trug zu dieser Zeit jährlich 40 Mark, eben soviel die in Kelling und Groß-Pols, die in Burgberg 30 Mark, die in Petersdorf 28 Mark, die in Reichenau 4 Mark, Fejér VIII, 2, 124.

73) Fejér V, 3, 191. Széréday: Notit. capit. albensis. p. 12.

74) Capitulo seu decanatus — beide Ausdrücke gleich häufig — de Sebus, de Spring, de Kyzd, de Kozd, de Crys, de majori Kukullo et de minori Kukullo. Die beiden letztern heißen bisweilen auch Archidiaconatus. Collectan. vat. bibl. Vgl. Eder ad Felm. 90.

75) „Ipse enim Ladislaus est vir potens et quasi pars principalis contra dictos plebanos, eo quod filius suus est postulatus ecclesiae Transsilvaniae, ratione cujus cuncta bona episcopalia possidet, et tamquam caput membra suum, sic ipsum capitulum ferventer fovet.“ Collect. vat. bibl.; fol. 123.

Pfarrer nicht. Im Februar 1308 legten sie eine feierliche Verwahrung ihrer Freiheiten und Berufung nach Rom vor dem Domcapitel ein. Dieses aber erkannte die Gültigkeit solches Rechtsmittels nicht an, schmähte, mißhandelte die Abgeordneten und wollte sie gefänglich festhalten. In schneller Flucht retteten sie sich jedoch, kehrten aber bald, geführt von Berthold, Pfarrer in Kelling, mit einem großen Gefolge Bewaffneter, Reiter und Fußgänger, Priester und Laien nach Weissenburg zurück, besetzten die Domkirche und übten in Wort und That unmilde Vergeltung an den Domherrn aus.<sup>76)</sup>

Die Untersuchung und richterliche Entscheidung des Streites kam vor den päpstlichen Gesandten, den Cardinal Gentilis. Dieser forderte im Jahr 1309 die genannten sieben sächsischen Capitel zur Verantwortung nach Ofen.<sup>77)</sup> Der Boemode Ladislaus verweigerte jedoch den Abgeordneten den Durchzug durch sein Gebiet und schrieb auf die Verwendung der Hermannstädter Provinz drohend zurück mit der Mahnung an die Pfarrer, endlich vom Widerstand gegen das Domcapitel abzustehen, damit nicht die Sache für sie durch seine Dazwischenkunft noch schlechter endige.<sup>78)</sup> Nicht eingeschüchtert dadurch wollten die Vorgeladenen dennoch die Abgeordneten zum Cardinal schicken, als die Hermann-

76) Vgl. Eder ad Felm. p. 99. Die Darstellung des Ereignisses von beiden Parteien s. unten II. Das Domcapitel klagte später die VII sächsischen Capitel, die alle Antheil an der That haben sollten, wegen derselben bei Cardinal Gentilis an und forderte 1000 Mark Schadensersatz. Collectan. f. 156. Die Entscheidung fehlt jedoch leider.

77) Fejér VIII, 5, 41. Collectan. vat. bibl. f. 114, deren Inhalt vom 114 bis zum 150 Blatte eben diese Streitsache ist. Gedruckt befindet sich dieselbe in Batthyani's: Leges eccles. im 2. Bde. Die vorliegende Abhandlung beruft sich stets auf die „Collect.“ da dem Verfasser das Druckwerk nicht zu Gebote stand.

78) Collectan. f. 118. Auch Fejér VIII, 5, 51.

städter Grafen Gombolinus und Nicolaus Blavus von dem Vorsatz abmahnten, damit nicht vielleicht durch die Gefangennahme derselben der Friede zwischen den Sachsen und dem Woewoden gestört würde.<sup>79)</sup> Der Anwalt des Domcapitels aber forderte bei der Richterscheinung der Gegner zur Strafe ihres Ungehorsams und ihrer Halsstarrigkeit Bann und Interdict gegen sie und schon sollte der Forderung willfahrt werden, als der Dominikanermönch Heinrich von Hermannstadt noch zur rechten Zeit erschien und im Namen der sieben Capitel die Entschuldigung der Richterscheinung gesetlicher Hindernisse wegen vorlegte. Der nochmaligen Vorladung der sieben Capitel, nachdem die Wahrheit des Vorgebrachten durch die Untersuchung des Dominikaneranwaltes Christian von Bisritz, des Franziskanermönches Petrus von Broos und des Stolzenburger Pfarres Reinhold anerkannt worden war,<sup>80)</sup> widersetzte sich Ladislaus nicht, ja er erklärte, den Umständen nachgebend, daß es nie seine Absicht gewesen, die sächsischen Pfarrer von der Reise zum Cardinal abzuhalten. So wurde denn die Streitsache von dem letzten April 1309 an vor Philipp de Sardinia, den der Cardinal mit der Untersuchung beauftragt hatte, unter vielen Abschweifungen und noch mehr gegenseitigen Beschuldigungen und Anklagen geführt.<sup>81)</sup> Wie sie geendigt, ist leider unbekannt. Die richterliche Entscheidung fehlt in unserer Quelle und mag wohl mit vielem anderm, das Leben der Sachsen betreffenden in

79) Collectan. vatic. biblioth., fol. 127; Fejér VIII, 5, 47. mit der unrichtigen Unterschrift IV<sup>o</sup> Nonas Decembr. 1309, da das Schreiben den 15. Mai desselben Jahres vorgezeigt wird.

80) Fejér VIII, 5, 41.

81) Der Bevollmächtigte des Domcapitels war Sanctus, Archidiaconus de Kavazna mit dem Anwalt Philipp de Singulo; die Partei der sächsischen Capitel vertrat Berthold, Pfarrer in Kelling und Dechant des Unterwälder Capitel mit dem Anwalt Wagnolus de Mevanea.

den reichen Schätzen der Vaticanischen Sammlungen verborgen liegen. Vielleicht gewann das Domcapitel; wenigstens scheint der ebenfalls 1309 von demselben eigens und allein gegen das Unterwälder Capitel bei Philipp de Sardinea anhängig gemachte, doch von ihm wegen erwiesener Appelation nach Rom nicht angenommene Proceß über die in dem Vertrag des Jahres 1203 festgesetzte Abgabe der Pfarrer von einer Mark Silber von je sechzig Höfen,<sup>82)</sup> zu seinen Gunsten entschieden worden zu sein, da wir dasselbe später im Besiß der Abgabe finden, bis sie im Jahr 1330 gegen eine jährliche Abschlagssumme von 52 Mark vertauscht ward.<sup>83)</sup> Vielleicht kam es auch gar nicht zur Spruchfällung; wenigstens fehlt es nicht an Beispielen, daß vor Legaten anhängig gemachte Streitsachen, ihrer Abreise oder sonstigen Geschäfte wegen nicht zum Endurtheile gediehen sind. Wie aber immerhin der Ausgang gewesen sei: völliger, dauernder Friede ist nicht zu Stande gekommen, indem uns die Folgezeit beide Parteien derselben Ursache wegen noch gar oft streitend vorführt.<sup>84)</sup> Auch die unter dem Hermannstädter Probst stehenden Kirchen waren übrigen theilweise nicht ohne Bedrückung, da der Pfarrer von Hermannstadt 1321 über alte Rechtsverletzungen schwere Klage führt.<sup>85)</sup>

82) „De sexaginta fumis, ober focus.“

83) Fejér VIII, 3, 473.

84) Doch mußte der Siebenbürgische Bischof dem Cardinal an Verpflegungsgeldern (pro suis procuracionibus) 953 Mark Silber zahlen, die erst lange nach dem Tode desselben ganz abgetragen wurden. S. die Rechnungen in Fejér VIII, 2, 134, vollständiger in der Batthyán. Büchersammlung. — Vgl. auch Fejér VIII, 1, 402. — Wegen der theilweise hiedurch bewirkten großen Armuth des Bisthums legt Bischof Benedict 1311 Verwahrung gegen jede weitere Besteuerung ein. Fejér VIII, 1, 412.

85) Fejér VIII, 2, 300. Eder ad Felmer. 91.



Trotz dieser vielfachen innern Wirren und Bedrängnisse, ja vielleicht grade durch dieselben veranlaßt, sehen wir die Innerverhältnisse der Sachsen und namentlich der Hermannstädter Provinz in lebendigem Fortschritte begriffen. Die Anfänge der Stuhlsbildung gehen urkundlichen Zeugnissen zufolge auf diese Zeiten zurück und stehen als eine merkwürdige Offenbarung des das Mittelalter charakterisirenden Geistes da, der, im Gegensatz der neuern Zeit, dem Willen des einzelnen Bürgers angemessenen Spielraum lassend, bei der Verborbeneheit der damaligen staatlichen Einrichtungen überall die Bildung vielfacher Vereine und Körperschaften des Krieges sowohl als des Friedens hervorrief. — Doch wie auf vielen andern Punkten des sächsischen Lebens, so und fast noch mehr liegt auf dieser Stelle tiefes Dunkel. Welches der erste Anstoß zur neuen Entwicklung gewesen; woher es gekommen, daß statt der neuen Eintheilung des Landes nicht die schon vorhandene kirchliche auch zu den bürgerlich-politischen Zwecken beibehalten worden sei; ob und in wie weit die Verschiedenheit der Einwanderer nach Abstammung und Rechtsgewohnheiten, so wie die vor dem andreanischen Freibrief bestehende Eintheilung in Gaue, (Grafschaften, comitatus) auf die neue Bildung Einfluß gehabt habe; welches derselben anfängliche Verwaltung und Verfassung gewesen: — diese und viele andere nicht minder anziehende Fragen kann die siebenbürgisch-sächsische Geschichts-Forschung auf ihrem heutigen Standpunkte wohl aufstellen, doch größtentheils nur sehr ungenügend beantworten. Denn Alles, was sie jetzt thun kann, ist, aus der Vergleichung ähnlicher fremder Zustände und den der Natur der Sache nach spätern — auch weil unveröffentlichten, leider seltenen — heimatischen Urkunden versuchsweise das Dunkel, das über der Entstehung der Stühle ruht, aufzuhellen, ohne dabei das Gesagte als das unumstößlich und allein Wahre hin-

zustellen, oder die ausgesprochene Annahme weiterer Belehrung und Fortbildung hartnäckig zu verschließen. Wächst doch von Tag zu Tag die frohe Hoffnung mehr, daß eine vielleicht nicht mehr gar ferne Zukunft, gestützt auf Vergleichung namentlich deutscher Verhältnisse und vollständige urkundliche Kenntniß des sächsischen Lebens — die eine aufgeklärte Gegenwart nicht mehr ängstlich hindern wird — über diesen und viele andere Gegenstände helleres, lehrreiches Licht verbreiten werde!

Bekanntlich erscheint die Hermannstädter Provinz vor dem andreasischen Freibriefe in mehrere einzelne Gaue (comitatus) geschieden, die von einander getrennte, für sich bestehende Gemeinwesen ausmachten, und außer der gleichen Abstammung, der gleichen Sprache, dem gleichen Zwecke ihrer Ansiedlung, den ähnlichen Rechtsgewohnheiten und demselben Glauben nichts Gemeinschaftliches hatten. Denn so wie einzelne Haufen von Ansiedlern nach und nach im Lande erschienen, so mochten sie sich da, wo ihnen der Fluß, oder der Wald, oder sonst des Ortes Bequemlichkeit gefiel, den festen Wohnsitz wählen und je nach ihrer Größe in einem oder mehr Dörfern sich niederlassen. Nähere Gränzen sammt den Rechten und Pflichten der Ansiedlung enthielt dann wohl der schriftlich aufgesetzte Vertrag mit dem König. Alle diese einzelnen Gaue — comitatus — mit Inbegriff der Mediascher Ansiedlung, von Broos bis Draas, deren südliche und nördliche Grenzen eben wegen vorausgesetzter Bekanntschaft nach den einzelnen Freibriefen nicht angegeben worden sein mögen, vereinigt zu größerer Kräftigung gegen innere und äußere Unterdrücker König Andreas II im Jahre 1224 zu einem großen Gemeinwesen. Die neue Einrichtung bestand fast ein Jahrhundert lang. Da mochten in den Wirren vor und nach dem Tode König Andreas III, wo man bei

der 'allgemeinen Rechtslosigkeit auf die eigene Hilfe angewiesen war, wohl auch die seit dem Mongoleneinfall gewachsene Volksmenge eine Vermehrung der Mittelpunkte der Verwaltung und namentlich der Rechtspflege fordern. So bildeten sich, am frühesten vielleicht in den von Hermannstadt entferntesten Theilen kleinere Kreise zu jenen Behufen, ohne dadurch aus dem Verbande und der Einheit der Provinz herauszutreten, deren gemeinheitliche Angelegenheiten und wichtigere Rechtsfälle vielmehr auch fortan auf allgemeinen Tagfahrten berathen und entschieden wurden: auf ähnliche Weise, wenn Kleines mit Großem zu vergleichen erlaubt ist, wie zu derselben Zeit in Hochalemannien die drei Thalgemeinden Schwyz, Uri und Unterwalden sich gegen drohende Rechtsverletzung verbanden, ohne deswegen aus dem Verbande des deutschen Reichs herauszutreten. — Bei der Mediascher Ansiedlung mochte vielleicht ihre gewaltsame Losreißung von der Hermannstädter Provinz den ersten Anstoß zu freierer, selbstständigerer Gestaltung der einzelnen Theile geben, oder die schon begonnene noch mehr befestigen. —

So erscheint im J. 1302 die „Gesammtheit der Gaugenossen des Hermannstädter Stuhles und der zu diesen Gehörigen,“<sup>86)</sup> und in demselben Jahre bereits auch der „sedes Nagy Sink.“<sup>86<sup>1</sup>)</sup> Im J. 1309 wird wiederholt der Hermannstädter Stuhl und die Gesammtheit desselben erwähnt.<sup>87)</sup> Die Bestätigung des Andreanischen Freibriefs durch Karl im J. 1317 gilt ausdrücklich der „Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt und der zum Hermannstädter Stuhle Gehörigen.“<sup>88)</sup> Ein Jahr später erschienen die Stühle

4 \*

86) Schuller Archiv 1, 281. — 86<sup>1</sup>) S. Quartalschr. VI, 6, 248.

87) Collect. Vat. bibl.

88) „. . pro tota universitate Saxonum de Cibinio et ad sedem Ci-

Mediasch und Schelfen,<sup>88)</sup> 1337 abermals die Stühle Hermannstadt und Mediasch, sammt Schäßburg und Repsz;<sup>89)</sup> Leschkirch wird 1351 genannt.<sup>90)</sup> Der Ausdruck der „sieben Stühle“ wird erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gebräuchlich und von da an zur Bezeichnung der Hermannstädter Provinz stehende Formel.<sup>91)</sup>

Nach welchem Vorbilde sich die neue Einrichtung gestaltet habe, mag schwer mit Sicherheit zu entscheiden sein. Der Menscheng Geist bringt überall bei gleichen Ursachen gleiche Wirkungen hervor, ohne daß das Spätere immer bloße Nachahmung des Früheren sein müßte. In den deutschen Rechtsinstitutionen lassen sich ähnliche Bildungen nachweisen,<sup>91')</sup> während Sache und Name sich auch im nahen Seklerlande finden.

---

biniensem pertinentibus.“ Schöpfer S. 532 setzt ungeachtet des Ausdrucks *sedes* die Stuhlbildung in spätere Zeiten. Doch auch in der Folge bei unzweifelhaftem Bestehen der Stühle, lesen wir bisweilen ähnliche Ausdrücke, wie den angeführten der Bestätigung Karl's — so 1342 „*universitas provincialium sedis Cibinii et ad eisdem pertinentes*“, 1351 „*cives et hospites de Cibinio ac ad eandem pertinentes* — und vor der Eintheilung in Stühle war ja der diplomatische Name *comitatus Cibiniensis*. Andr. Freibrief; Fejér VII, 1, 294. Der Bestand der Stühle zu dieser Zeit erhellt übrigens auch aus dem Freibrief der Abtei Ketz 1322; Fejér VIII, 2, 328.

88<sup>1)</sup> Fejér VIII, 2, 160.

89) S. unten die Urkunde I.

90) Reschner im Archiv 1, 291.

91) Zum erstenmal 1359 „*nos provinciales VII sedium partium Transsilvanarum*, Fejér IX, 3, 75; 1340 heißen sie noch „*universi provinciales sedis Cibiniensis ac universi provinciales aliarum sedium ad eisdem provinciales Cibinienses pertinentes*“, 1349 „*seniores ac viri providi sedis Cibiniensis et aliarum sedium*.“ Batthyani'sche Bücherei.

91<sup>1)</sup> Vgl. Eder ad Sches. p. 292.

Die anfängliche Verwaltung und innere Einrichtung der Stühle kann natürlich nur annäherungsweise bestimmt werden. Je einfacher, in der Rechtspflege wohl den altdeutschen Gaudingen ähnlich, man sich dieselbe denkt, desto näher wird man der Wahrheit kommen. Bevorrechtete Städte im heutigen Sinne des Wortes gab es damals nicht, obwohl der Natur der Sache nach gewisse Ortschaften, durch Ursprung, Lage und Wohlstand begünstigt, Vorzüge vor andern bewahren und geltend machen mochten.<sup>92)</sup> Auch die vielfache Gliederung der Beamten in Bürgermeister, Königsrichter und Stuhlrichter an der Spitze der Stühle ist spätern Ursprungs und fast das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch sind die allgemeinen Versammlungen der Hermannstädter Provinz stets nur von den Richtern, Ältesten und Geschwornen der einzelnen Dörfer besucht.<sup>93)</sup> Diese sind es auch, die spätern urkundlichen Andeutungen zufolge in den einzelnen Stühlen jährlich viermal, nach deutscher Sitte öffentlich, unter freiem Himmel, wo Jedem der Zugang offen und, den Meisten wenig

92) 1223 villa Hermanni; 1283 villa Medies; 1292 villa Cibiniensis; 1322 villa Cibiniensis; 1370 civitas Cibiniensis (Fejér), wogegen noch 1400 oppidum Cibir. in einem Schreiben des Siebenbürgischen Bischofs in der Batthyán. Büchersammlung.

93) Zwar erscheinen 1374 auch Königsrichter von Hermannstadt, Mühlbach und Schenk, so wie ein Bürgermeister von Hermannstadt (Fejér IX, 4, 653.), doch 1376 wieder nur „seniores, iudices, consules, cives (beides Ausdrücke für Mitglieder des Gemeinderaths) et provinciales universi de VII sedibus terrae Transsilvaniae“ (Fejér IX, 5, 131), 1379 „seniores, iudices et jurati . . septem sedium“ (Fejér IX, 5, 314), 1389 „iudices, seniores, cives ac provincialium universitas de septem sedibus provinciae Cibiniensis partis Transsilvaniae“ (in der Batthyán. Büchersf. Vgl. auch Eder ad Felm. p. 2.) Stätig kommen Bürgermeister, Königsrichter und Stuhlrichter in sächsischen Urkunden erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts vor.



stens, auch die Mitwirkung gestattet war, zusammentreten, das Gemeinwohl beriethen, die Rechtspflege handhabten und, wohl unter des Hermannstädter Grafen Vorsitz, den Blutbann hegten.<sup>94)</sup>

Doch von eben dieser Menschenklasse, die die Bestimmung und Verpflichtung hatte, des Volkes Freiheit zu wahren, ging der gefährlichste Angriff auf dieselbe aus. Von den ersten Anfängen des sächsischen Lebens sehen wir die an der Spitze der einzelnen Volksgemeinden stehenden Richter unablässig und gewöhnlich nicht ohne Erfolg bemüht, diese Würde in ihrem Hause erblich zu machen. Der scheinbare Widerspruch, wie in einem Gemeinwesen, das auf Freiheit und Gleichheit aller seiner Glieder beruhte, ein solches Streben nicht an dem gesunden Volkssinne den unbesehbaren Gegner gefunden, verschwindet bei näherer Betrachtung. Schon unter den ersten Ansiedlern mußte es Geschlechter geben, die, begüterer, als die andern, auch größere Strecken des wüsten Landes zur Bebauung übernahmen. Ausgedehnter Grundbesitz aber hat von jeher bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten begründet. Dem wohlhabenden Eigenthümer größerer Landstrecken ward es leicht, sich durch Rath und Handlung in der Gemeinde geltend zu machen und in Zeiten der Noth durch Opfer, die den Andern groß schienen, weil sie das Maas der eigenen Kräfte überschritten, dem Gemeinwesen nützlich zu werden. So mochte das verdiente Vertrauen des Volkes sie zur Richterwürde erheben. Was aber der Vater gewonnen hatte, das erbte der Sohn. Mit dem Vermögen jenes schien in den Augen des Volkes auch die Weisheit und Erfahrung desselben

94) Vgl. Fejér IX, 5, 131, 314. Eber ad Felm. 79. — In Deutschland wurde das Grafengericht zu dieser Zeit alle achtzehn Wochen gehalten. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II, 446.

auf diesen überzugehen. Auch mochte es leichter erscheinen, dem zu gehorchen, dessen Väter man schon als Leiter und Führer zu sehen gewohnt gewesen war. So verschaffte der Glanz und Ruhm der Vorfahren den Nachkommen anfangs durch den freien Willen der Gemeinden die höchste Gewalt, bis sie endlich, durch das Glück stolz, durch Verbindung mit gleichen, bisweilen auch ungarischen Geschlechtern und oft großes Besitztum häufig selbst auf dem adeligen Boden übermächtig, angingen, diese als ihre Erbschaft zu betrachten, die an ihrer Person, an ihrer Wohnung haften, und der thatsächlich ausgeübten Adelsmacht und erblichen Richterwürde durch erschlichene königliche Briefe rechtliche Geltung verschafften.<sup>95)</sup> Wenn auf diese Weise die meisten Erbrichterstellen durch ungesegliche Anmaßung mächtiger Familien entstanden, so hindert uns dagegen auf der andern Seite nichts, einzelne derselben von allem Anfang her in den Innerverhältnissen der Ansiedlung für rechtlich begründet zu halten, indem nach dem Kolonialrechte des Zeitalters oft die Gründer neuer Pflanzungen, die im Namen derselben mit dem Könige, oder andern Eigenthümern unterhandelten, sich die erbliche Richterwürde ausbedungen.<sup>96)</sup> So begegnen uns in der siebenbürgisch-sächsischen Geschichte von der frühesten Zeit an<sup>97)</sup> Grafenhöfe und Erbgrafen, eine durch Reichthum und Einfluß so bedeutende Volksklasse, daß das Inauguraldiplom König Andreas III vom Jahr

95) Vgl. Eber ad Felner. 24, 251. Reschner: de praediis praedialibusque Andreani, p. 11.

96) S. Fejér V, 2, 398 und noch viele ähnliche Urkunden in demselben Werke. Vgl. auch Schuller: Umriss 2c. p. 73.

97) Die Erbgraffschaft von Salzburg schreibt sich z. B. vom Jahr 1222 her. S. die Urkunde unter III. die Rechte und Pflichten des Amtes lehrt wohl am besten eine, nähere Bestimmungen eken über diese Erbrichterwürde zum Inhalt habende Urkunde des Königs Matthias vom Jahr 1465 in der Wathyan. Sammlung.

1291 sie dem Adel des ungarischen Reiches gleichgestellt und „die güterbesitzenden und nach der Weise der Adelligen lebenden Siebenbürger Sachsen“ mit gleichen Verpflichtungen wie jenen belegt.<sup>98)</sup> Doch galt dieses nur von ihnen als Grundbesitzern auf dem adeligen Boden, als welche sie natürlich alle damit verknüpften Rechte und Pflichten besaßen, während sie als Sachsen nicht über dem sächsischen Gesetze standen, sondern wie jeder Andere demselben in allen Stücken gehorchen mußten.<sup>99)</sup> Freilich war es nicht immer so, wie es sein sollte. Sitte und Gesetz wurden oft verhöhnt von dem Troß und dem Uebermuthe dieses „sächsischen Adels,“ der seinen Standesgenossen der Zeit in allen Ländern gleich, seine Macht oft zur Unterdrückung des Volkes mißbrauchte und sich in roher Anmaßung fremder Rechte gefiel. — Daß eine Periode innerer Verwirrung, wie dieselbe am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Siebenbürgen heimsuchte, von solchen Thaten und Versuchen nicht frei geblieben sei, läßt sich schon voraus vermuthen und

98) Fejér VII, 2, 139.

99) Vgl. z. B. den dreizehnten Artikel des Andreanischen Inauguraldiploms mit dem vierten des Andrean. Freibriefs und dazu Eder ad Felm. 24. — König Wladislaus befiehlt noch 1491 „ut nobiles Saxones coram eorum iudicibus competentibus convenient“ und Zsibella 1543 „ut nobiles bona inter Saxones habentes secundum connumerationem inter Saxones contribuant.“ National Archiv. — Den Widerstreit der Pflichten, der aus dieser, unter Adel und Sachsen durch Besitz erworbenen Stellung hervorging, mußten oft königliche Entscheidungen lösen. So entbindet König Ludwig II den Petrus Thobiaszy de Etzel und seine Nachkommen von der persönlichen Heeresfolge unter den Adelligen, weil sie dieselbe Pflicht auch als Erbrichter unter den Sachsen zu erfüllen hätten; „in medium autem nobilium ratione honorum suorum gentes aut pecunias dent et contribuant.“ D. Quinque ecclesiis, die Dominica prox. post festum b. Francisci 1521. Batthyán. Bücherfamml.

wird durch mehrfache urkundliche Andeutungen zur Gewißheit erhoben. —

Wie an der Spitze der einzelnen Gemeinwesen der Regel nach der frei vom Volke gewählte Richter stand, so an der Spitze der ganzen Provinz der vom König gesetzte Graf.<sup>100)</sup> Im Jahr 1309 bekleideten schon seit geraumer Zeit Gombolinus und Nicolaus Blavus diese Würde,<sup>101)</sup> so daß der Ausdruck *comitatus de Seybuno*, dessen Zurückstellung der Woewode Ladislaus 1310 dem König Karl gelobt, schwerlich die Hermannstädter Grafenstelle bezeichnet, oder auf frühere gewalthätige Besiznahme derselben deutet. Wie jene Männer bei der damaligen Verwirrung zum Amte gekommen, mag schwer zu entscheiden sein; daß sie eine Zeit lang an Otto gehalten, ist oben erwähnt. Das Auffallende der doppelten Besetzung erscheint in der Folge wieder<sup>102)</sup> und erzeugt dadurch die Gewißheit, daß das Hermannstädter Grafenamt, wie das des Woewoden und

100) „*... quem nos eis loco et tempore constituemus.*“ Vgl. Eder ad Schesaeum 234, ad Felm. 233, (dem der Ruhm gebührt, der erste diesen Gegenstand aufgeklärt zu haben. — Auch den deutschen Reichsstädten setzte der König, den niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland der Erzbischof den Vogt, bis in der Folge beide, wie die Sachsen das Recht selbst erhielten. S. in Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Aufl. den Abschnitt: Königliche, bischöfliche und bürgerchaftliche Behörden in den ältern Städten; Versebe: Niederl. Kol. 1, 163.

101) *Collect. vat. bibl. f. 120.* „*Nos Gombolinus et Nicolaus, comites Cibinienses atque universitas ejusdem;*“ f. 127 „*nos Gombolinus, Nicolaus comites sedis Cibiniensis atque universitas ejusdem;*“ f. 132 „*litterae dictorum comitum et universitatis Cibiniensis;*“ f. 146 „*Gombolinus et Nicolaus Blavus comites de Cibinio*“ und noch oft in ähnlichen Ausdrücken. Vgl. Fejér VIII, 5, 47.

102) Eder ad Schesaeum 238.

Vicewoewoden bisweilen zwei Männern zugleich übertragen gewesen sei. Nicht unwahrscheinlich ist es auf diese Weise, daß die, kurze Zeit später die Bestätigung des Andreanischen Freibriefs bei König Karl ansuchenden „Grafen“ Blafunz und Henning beide Ober- oder Königsgrafen ihres Volkes gewesen seien.

Eigener Grafen erfreute sich übrigens zu dieser Zeit nur die Hermannstädter Provinz; die sowohl durch ihre räumliche Ausdehnung, als auch durch vertragsmäßig erworbene Rechtslage die selbständigste und innerlich wie äußerlich kräftigste der deutschen Ansiedlungen im Lande war und daher mit Recht der Stamm wurde, in den alle übrigen als kleinere Zweige einwuchsen.<sup>103)</sup> Die Kronstädter und Mediascher Grafenwürde finden wir noch in viel späterer Zeit gewöhnlich den Seklergrafen übertragen und die Bistriker wurden erst 1354 von der Woewodalgerichtsbarkeit befreit,<sup>104)</sup> der auch das durch seine Schenkung an den Siebenbürgischen Bischof in seinem Entwicklungsgange vielfach aufgehaltene Klausenburg noch lange unterworfen blieb.<sup>105)</sup> Nicht einmal sein Siegel erhielt jetzt noch öffentliche Anerkennung und Gültigkeit.<sup>106)</sup> Auch Winz und Burgberg,

103) Die es nicht gethan, sind meist zu Grunde gegangen, wie Chrapunborf u. a.

104) Eder ad Schesaeum p. 226, ad Felm. p. 34.

105) Fejér IX, 5, 257.

106) Erst Ludwig auf die diesfällige Klage der Klausenb., befiehlt „ut iidem cives et hospites nostri de dicta Klusvár a modo et deinceps sub sigillo communitatis eorum, in quo imago trium turrium sculpta fore perhibetur, in quibuslibet factis et causis eorum propriis . . litteras procuratorias . . ad instar aliarum civitatum nostrarum regalium emanari facere valeant atque possint, quibus quidem litteris procuratoriis in toto regno nostro fidem adhiberi volumus et committimus. D. in Besztricia Transsilvana, 11-do die f. Penthecostes 1377.“



# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1843

Band/Volume: [01](#)

Autor(en)/Author(s): Teutsch G.D.

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens, vom](#)

Tode König Andreas III. bis zum Jahre 1310. 21-58